

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2017

Nr. 2017/1413
KR.Nr. Vet 0117b/2017

Totalrevision der Jagdverordnung (JaV) Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 393 / Vet 0117b/2017)

1. Einspruchstext

Verordnung Anhang II (Änderung Hundeverordnung)

Der Erlass Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 6. März 2007¹⁾ (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Generelle Leinenpflicht herrscht

- a) für alle Hunde
 - 1. (geändert) im Wald und in einem 100 Meter breiten Streifen ausserhalb des Waldes vom 1. April bis 31. Juli;

Gegen diese Änderung der Hundeverordnung erheben wir Einspruch.

2. Begründung

Die bis jetzt geltenden Einschränkungen von 2 Monaten (Mai-Juni) ohne Angabe des erforderlichen Waldabstandes für die Hunde-Leinenpflicht sind schon heute fast nicht zu kontrollieren. Eine Ausdehnung dieser Pflicht ist unverhältnismässig und schlicht nicht nachvollziehbar, im Besonderen der geforderte Waldabstand von 100 m ist im Vollzug völlig unrealistisch.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2009 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 18 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Totalrevision der Jagdverordnung unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zum Einspruchsrecht des Kantonsrates

Das Einspruchsrecht des Kantonsrates (Verordnungsveto) dient der Rechtskontrolle. Der Kantonsrat soll damit prüfen können, ob sich eine neue Verordnung oder eine Verordnungsänderung an den vom Kantonsrat mit einem Gesetz vorgegebenen Rahmen halten. Auch darf der

¹⁾ BGS 614.72.

Kantonsrat damit prüfen, ob mit einer Verordnung allenfalls Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. In beiden Fällen hätte der Regierungsrat seine Kompetenzen zur Rechtsetzung überschritten, was der Kantonsrat mit dem Verordnungsveto geltend machen kann (vgl. zu Entstehung, Inhalt und fraglicher Ausweitung des Verordnungsvetos: Konrad Schwaller, Einspruchsrecht des solothurnischen Kantonsrates gegen Verordnungen des Regierungsrates (Verordnungsveto), in: Gesetzgebungs-Bulletin Nr. 3/2004, S. XXIII ff., Freiburg 2004).

Mit Veto Nr. 393 / Vet 0117b/2017 wird weder geltend gemacht, die total revidierte Jagdverordnung halte sich nicht an den vom Gesetz vorgegebenen Rahmen noch dass in der totalrevidierten Verordnung Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. Das vorliegende Veto bezweckt einzig, eine inhaltliche Änderung der total revidierten Verordnung ohne dass einer der genannten Kompetenzüberschreitungen des Regierungsrates vorliegt.

Damit schiesst das vorliegende Veto über den vorgesehenen Inhalt des Verordnungsvetos hinaus. Lehnt das Veto eine Verordnungsänderung ab, nur weil es einen Sachverhalt anders geregelt haben will, wird es nicht nur als Einspruch gegen einen Erlass oder gegen eine Änderung einer Verordnung eingesetzt, sondern als Gestaltungsmittel der Legislative, ohne dass eine Änderungsabsicht der Exekutive vorliegt. Sollte dieser weiter gefasste Anwendungsbereich des Verordnungsvetos durch den Kantonsrat bestätigt werden, sehen wir darin einen Übergriff der Legislative in den Wirkungsbereich der Exekutive, was als Verletzung der Gewaltenteilung und damit als Verfassungsverletzung gewertet werden muss (Art. 58 Abs. 4 Kantonsverfassung, BGS 121.1). Der Kantonsrat verletzt damit nicht nur die Gewaltenteilung, sondern entleert auch den kassatorischen Sinn eines Vetos, der sich bereits aus seinem Namen, aber auch aus dem Verfassungstext und dem Kantonsratsgesetz ergibt: Mit dem Veto will der Kantonsrat eine neue Verordnung als Ganzes oder eine Verordnungsänderung kassieren. Das Vetorecht ist somit ein Einspracherecht, nicht ein Gestaltungsrecht (zum "rein kassatorischen Zweck" des Vetorechtes: Fritz Brechbühl, in: Parlament, 13. Jahrgang, August 2010, S. 8 und 10).

Will man von Seiten des Kantonsrates auf eine inhaltliche Änderung eines in der Verordnung geregelten Gegenstandes hinwirken, stehen dafür die parlamentarischen Vorstösse (Auftrag) zur Verfügung.

Allein aus dieser grundsätzlichen Überlegung ist im vorliegenden Fall das Verordnungsveto abzulehnen.

4.2 Hinweise zu den Anliegen des Verordnungsvetos

Da weder das Kantonsratsgesetz noch das Geschäftsreglement des Kantonsrats ein Verfahren zur Prüfung eines Verordnungsvetos auf seine inhaltliche Gültigkeit vorsehen, nimmt der Kantonsrat in Kauf, allenfalls auch auf ein verfassungswidriges Verordnungsveto einzutreten.

Deshalb erlauben wir uns, trotz grundsätzlicher Ablehnung, zu den inhaltlichen Aspekten des Verordnungsvetos Stellung zu nehmen.

4.3 Zu den inhaltlichen Aspekten des Verordnungsvetos

In Artikel 7 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0) werden die Kantone verpflichtet, die wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu schützen. Gemäss Paragraph 17 Absatz 1 Buchstabe b des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG; BGS 626.11) regelt der Regierungsrat in einer Verordnung die Massnahmen bei schädlichen und störenden Einwirkungen auf Wildtiere. Dabei sind Massnahmen gegen herrenlos herumstreifende und wildernde Hunde besonders wichtig, weil von diesen eine sehr grosse Gefahr für Wildtiere ausgehen kann. Allein schon die hohe und stetig steigende Zahl der gehaltenen Hunde im Kanton Solothurn von aktuell rund 18'000 Tieren und die in jüngster Zeit rasch zunehmende Anzahl von Hunden, welche aus den Nachbar-

kantonen bei uns ausgeführt werden, unterstreichen die Notwendigkeit geeigneter Massnahmen zum Schutz der Wildtiere.

Die Leinenpflicht kann, im Gegensatz zum Gebot, dass Hunde jederzeit unter Kontrolle gehalten werden müssen, viel besser kontrolliert werden. Im letzten Jahr kam es betreffend des Nichteinhaltens der Leinenpflicht zu elf Verurteilungen mit entsprechenden Strafbefehlen. Dabei wurden neun Rehe Opfer von Hundeattacken. Zwei Rehe konnten verletzt flüchten, zwei mussten im Anschluss an den Hundeübergriff getötet werden und fünf Rehe wurden von den frei laufenden und wildernden Hunden selbst getötet. Dazu kommen 21 weitere, durch Hunde getötete Rehe, welche durch die Jagdaufsicht im Laufe des letzten Jahres gefunden wurden. Zudem existiert eine beachtliche Dunkelziffer, da längstens nicht alle Wildtiere gefunden werden, die durch freilaufende Hunde verletzt oder getötet werden. Kleinere Säugetiere wie Eichhörnchen, Feldhasen, aber auch Rehkitze können durch Hunde sehr rasch verletzt oder getötet werden, ohne dass diese Attacken auf Wildtiere durch die begleitenden Personen überhaupt bemerkt werden.

Da ein grosser Teil der Übergriffe von freilaufenden Hunden am Waldrand oder in der Nähe des Waldrandes passieren, ist der Einbezug eines 100 Meter breiten Streifens am Waldrand für die Leinenpflicht, bzw. für die Störungsvermeidung äusserst wichtig. Gerade in diesen Gebieten bevorzugen die Rehgeissen ihre Kitze abzulegen. Rehkitze flüchten in den ersten Lebenswochen nicht vor Feinden, sondern ducken sie sich im Gras und hoffen, dass Fressfeinde sie nicht finden.

Viele Wander- und Feldwege befinden sich am Waldrand oder in dessen Nähe. Eine Kontrolle der Leinenpflicht auf solchen Wegen ist durchaus problemlos möglich. Personen führen ihre Hunde zum weitaus grössten Teil auf Wander- oder Feldwegen spazieren. Da im April das Gras und die Ackerbaukulturen bereits eine beträchtliche Höhe erreicht haben, sind Spaziergänge welche frei über die Felder führen kaum noch möglich.

Die Ausdehnung der Leinenpflicht auf die vier Monate von April bis Juli entspricht sehr realistisch der Setz- und Brutzeit unserer einheimischen Wildtiere. Während dieser Zeit sind sowohl trächtige Muttertiere- wie auch frisch gesetzte Jungtiere einiges sensibler als sonst durchs Jahr hindurch. In dieser Aufzuchtzeit sind Wildtiere auch weniger mobil.

Ebenso haben die Nachbarkantone Aargau, Basel-Landschaft und Luzern eine Leinenpflicht für Hunde im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli. Hundehalterinnen und Hundehalter aus diesen Kantonen nutzen die kürzere Leinenpflichtdauer im Kanton Solothurn aus und kommen zahlreich in die grenznahen Regionen Dorneck-Thierstein und Olten-Gösgen-Gäu um ihre Hunde frei laufen zu lassen. Beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei gehen denn auch immer häufiger Reklamationen von Personen aus diesen Regionen ein, welche sich über den zunehmenden „Hundetourismus“ in den Grenzregionen beschweren.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs gegen die Jagdverordnung Anhang II (Änderung Hundeverordnung).

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Staatskanzlei
Parlamentsdienste (2; str, gre)
Traktandenliste Kantonsrat